

Gericht:	Bayerisches Oberstes Landesgericht 2. Senat für Bußgeldsachen	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	28.11.2000	Normen:	§ 1 Abs 2 StVO, § 29 StVO, § 30 StVO, § 31 StVO, § 25 Abs 1 StVG, § 3 Abs 2 BKatV
Aktenzeichen:	2 ObOWi 410/00	Zitiervorschlag:	Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 28. November 2000 – 2 ObOWi 410/00 –, juris
Dokumenttyp:	Beschluss		

Verkehrsordnungswidrigkeit: Lärmbelästigung durch mehrfaches Hin- und Herfahren mit Motorrädern außerorts

Orientierungssatz

Auch ohne Messung durch einen Geräuschmesser entspricht es der **Lebenserfahrung**, daß durch das **(nicht den unmittelbaren Verkehrserfordernissen dienende) mehrmalige Hin- und Herfahren** von Motorradfahrern außerorts im Bereich einer Kurve verbunden mit dem Abbremsen vor dem Wenden auf einem Parkplatz oder der Straße und dem anschließenden Beschleunigen nach dem Wendevorgang eine **erhebliche Lärmbelästigung** entsteht, die nach StVO § 1 Abs 2 **vermeidbar** ist. Das Verhalten der Motorradfahrer stellt neben einem Verstoß gegen StVO § 1 Abs 2 keine grobe Pflichtverletzung iSv StVG § 25 Abs 1 dar, so daß lediglich ein Verwarnungsgeld zu verhängen wäre, bei einer massiven Belästigung Dritter eine Geldbuße in Höhe von 150 DM aber angemessen ist.

Fundstellen

DAR 2001, 84-85 (red. Leitsatz und Gründe)

Tenor

I. Die Rechtsbeschwerden des Betroffenen und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Bayreuth vom 11. Mai 2000 werden als unbegründet verworfen.

II. Der Betroffene hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Die durch die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft entstandenen Kosten und die dem Betroffenen dadurch erwachsenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe

I.

- Das Amtsgericht verurteilte den Betroffenen wegen "einer fahrlässig begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit der Belästigung anderer gemäß §§ 1 Abs. 2, 49 StVO, 24 StVG" zu einer Geldbuße in Höhe von 150 DM, weil er am 1.8.1999 in der Zeit zwischen 19 Uhr und 19.20 Uhr mit seinem Motorrad in der "..." mindestens viermal hin- und hergefahren sei und sich zur gleichen Zeit noch weitere 25 bis 30 andere Motorradfahrer im Bereich der Kurve befunden hätten, so daß dadurch erheblicher Lärm entstanden sei, der die Zeugin ... in ihrer Ruhe gestört habe.
- Der Betroffene beantragt, gegen dieses Urteil die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des materiellen Rechts zuzulassen. Er macht im wesentlichen geltend, jede Verkehrsteilnahme mit einem Kraftfahrzeug sei mit einer Geräuschentwicklung verbunden, so daß das Amtsgericht hätte prüfen müssen, in welchem Maße diese über das zulässige Maß hinausgegangen sei. Im übrigen sei

auch durch § 30 Abs. 1 Satz 3 StVO nur unnützes Hin- und Herfahren innerhalb geschlossener Ortschaften, jedoch nicht außerhalb, verboten.

- 3 Die Staatsanwaltschaft rügt mit ihrer Rechtsbeschwerde die Verletzung materiellen Rechts. Sie beanstandet, das Amtsgericht habe nicht berücksichtigt, daß die von dem Betroffenen begangene Verkehrsordnungswidrigkeit eine grobe Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers darstelle. Es habe abweichend vom Bußgeldbescheid von der Verhängung eines Fahrverbots abgesehen. Das mehrfache Durchfahren der gefährlichen Kurve mit hoher Geschwindigkeit erfülle den Tatbestand des § 31 StVO, in dem das Betreiben von Sport auf der Fahrbahn verboten werde.

II.

- 4 Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen ist zulässig. Der gemäß § 80 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 OWiG im Zulassungsverfahren zuständige Einzelrichter hat die Rechtsbeschwerde zugelassen, da die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des materiellen Rechts geboten erscheine (§ 80 Abs. 1 Nr. 1 OWiG), und sie gemäß § 80 a Abs. 3 OWiG dem mit drei Richtern besetzten Bußgeldsenat zur Entscheidung übertragen. Die Zulässigkeit des Rechtsmittels ist somit gegeben (§ 79 Abs. 1 Satz 2 OWiG).
- 5 Das Rechtsmittel des Betroffenen ist sachlich jedoch nicht begründet.
- 6 1. Nach § 1 Abs. 2 StVO hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, daß andere nicht mehr als unvermeidbar belästigt werden. Voraussetzung ist, daß die Beeinträchtigung nach Art und Maß das Verkehrsbedürfnis übersteigt und als störend empfunden wird (vgl. Jagusch/Hentschel Straßenverkehrsrecht 35. Aufl. § 1 StVO Rn. 42/43). Nach den Feststellungen des Amtsgerichts ist die Zeugin ... dadurch erheblich in ihrer Ruhe gestört worden, daß der Betroffene in kurzen Abständen wiederholt durch die ... hin und zurück fuhr, während sich gleichzeitig eine größere Anzahl von Motorradfahrern ebenfalls im Bereich der Kurve befand, die -- wie der Betroffene -- die Kurve immer wieder durchfuhr.
- 7 Diese aufgrund der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen des Amtsgerichts sind nicht zu beanstanden. Nicht erforderlich war, daß der entstandene Lärm durch einen Geräuschmesser festgestellt wurde (vgl. BGH VRS 53, 224/225). Es entspricht der Lebenserfahrung, daß durch das Hin- und Herfahren im Bereich einer Kurve, verbunden mit dem Abbremsen vor dem Wenden auf einem Parkplatz oder der Straße und dem anschließenden Beschleunigen nach dem Wendevorgang, erheblicher Lärm entsteht, zumal dann, wenn sich diese Kurve, wie hier, in einem Tal befindet. Daß die Zeugin ... durch diese Geräuschentwicklung belästigt wurde, konnte das Gericht aus den Angaben der Zeugin und des Polizeibeamten ... über die Lage des Hauses der Zeugin treffen.
- 8 Die Belästigung -- durch die Geräuschverursachung -- war nicht unvermeidbar, denn sie war nicht durch die Verkehrsverhältnisse oder sonstige sachliche Gründe bedingt.
- 9 Die Regelung in § 30 Abs. 1 Satz 3 StVO, nach der das unnütze Hin- und Herfahren innerhalb geschlossener Ortschaften verboten ist, wenn andere dadurch belästigt werden, bedeutet nicht, daß außerhalb geschlossener Ortschaften jedes vermeidbare Hin- und Herfahren, durch das andere belästigt werden, erlaubt ist.
- 10 Die Verurteilung des Betroffenen wegen einer fahrlässig begangenen Belästigung anderer nach § 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO, § 24 StVG ist daher nicht zu beanstanden.
- 11 2. Der Rechtsfolgenausspruch des angefochtenen Urteils ist rechtsfehlerfrei.
- 12 Für den vom Amtsgericht angenommenen Verstoß gegen § 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO, § 24 StVG sieht § 3 Abs. 1, Abs. 2 VerwarnVwV i.V.m. Nr. 1.1 des Verwarnungsgeldkatalogs zwar nur ein Verwarnungsgeld in Höhe von 20 DM vor. Im Hinblick auf die erkennbar massive Belästigung Dritter durch das Verhalten des Betroffenen und seine zahlreichen Vorahndungen ist die Geldbuße von 150 DM aus Rechtsgründen jedoch nicht zu beanstanden; sie ist nicht unangemessen hoch. Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird damit als unbegründet verworfen.

III.

- 13 Die Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 3 OWiG statthaft und auch im übrigen zulässig. Sie ist sachlich jedoch nicht begründet.
- 14 Das Verhalten des Betroffenen erfüllt den Tatbestand des § 1 Abs. 2 StVO. Weitere Vorschriften sind nicht verletzt.
- 15 Eine übermäßige Straßenbenutzung nach § 29 StVO durch Veranstaltung eines Rennens hat das Amtsgericht nach den getroffenen Feststellungen zu recht für nicht gegeben erachtet. Rennen sind nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu § 29 Abs. 1 Wettbewerbe oder Teile eines Wettbewerbs (z.B. Sonderprüfung mit Renncharakter) sowie Veranstaltungen (z.B. Rekordversuche) zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten mit Kraftfahrzeugen. Diese Voraussetzungen lagen hier nicht vor.
- 16 Das viermalige Fahren durch die Kurve, jeweils hin und zurück, ist nicht als Sport und Spiel auf der Fahrbahn im Sinn des § 31 StVG anzusehen. Unter Sport sind vornehmlich Mannschaftsspiele und gewertete Sportveranstaltungen zu verstehen (vgl. Jagusch/Hentschel § 31 StVO Rn. 6). Diese liegen hier nicht vor. Auch eine Verabredung der Motorradfahrer untereinander oder ein stillschweigende Übereinkunft, gemeinsam zu sportlichen Zwecken die Kurve immer wieder zu durchfahren, ist nicht festgestellt. Die lediglich gleichartige Nutzung der Kurve zu wiederholtem Hin- und Herfahren stellt sich nicht als Sport oder Spiel dar.
- 17 2. Hinsichtlich des Rechtsfolgenausspruchs ist das Urteil des Amtsgerichts ebenfalls nicht zu beanstanden; insbesondere hat das Amtsgericht zu Recht kein Fahrverbot verhängt.
- 18 a) Das vom Amtsgericht festgestellte Verhalten des Betroffenen stellt keine grobe Pflichtverletzung im Sinn des § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG dar.
- 19 Es liegt keine Verhaltensweise vor, die als grober Verstoß vorbewertet wäre: Keiner der in § 2 Abs. 1 BKatV genannten Tatbestände ist erfüllt. Im Regelfall ist der hier festgestellte Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO lediglich mit einem Verwarnungsgeld von 20 DM zu ahnden (§ 3 Abs. 2 VerwarnVwV i.V.m. Nrn. 1, 1.1 des Verwarnungsgeldkatalogs); selbst bei Vorliegen einer konkreten Gefährdung käme in der Regel nur ein Verwarnungsgeld von 60 DM in Betracht (Nr. 1, 1.3 des Verwarnungsgeldkatalogs).
- 20 Im übrigen hat das Amtsgericht keine Feststellungen getroffen, die die Annahme einer groben Pflichtverletzung rechtfertigen könnten. Ihre gegenteilige Auffassung stützt die Staatsanwaltschaft im wesentlichen auf urteilsfremdes und deshalb nicht zu berücksichtigendes Vorbringen. Im Urteil ist nur festgestellt, daß der Betroffene wie alle anderen 25 bis 30 anwesenden Motorradfahrer "die Kurve immer wieder hin und zurück" fuhr, wobei er selbst mindestens viermal unterwegs war und durch die Geräuscentwicklung die Zeugin ... erheblich belästigt wurde. Es ist dagegen nicht festgestellt, daß die Kurve an sich gefährlich bzw. unübersichtlich ist oder die Fahrweise des Betroffenen besonders gefährlich gewesen sei, etwa, weil er "eine möglichst große Schräglage" erzielen wollte.
- 21 Daß der Betroffene sich mit anderen ein Rennen geliefert oder an einem organisierten Wettbewerb teilgenommen hatte, hat das Amtsgericht gerade nicht festgestellt. Die einleitenden Ausführungen auf Seite 4 des Urteils beschreiben offensichtlich nicht die dem Betroffenen konkret vorgeworfene Tat.
- 22 b) Die Annahme einer beharrlichen Pflichtverletzung im Sinn von § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG kann ebenfalls nicht angenommen werden. Der Betroffene ist zwar mehrfach wegen der Begehung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vorgeahndet. Die diesen Verurteilungen zugrunde liegenden Taten betrafen jedoch sämtlich Sachverhalte, die mit dem vorliegenden nicht vergleichbar sind, so daß Sachnähe, nämlich ein innerer Zusammenhang mit der neuen Tat (vgl. Janiszewski/Jagusch/Burmann StVO 16. Aufl. § 25 StVG Rn. 11 a) nicht gegeben ist.
- 23 Die Geldbuße in Höhe von 150 DM ist, wie unter Abschnitt II 2 ausgeführt, angemessen.

IV.

- 24 Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG.

© juris GmbH